

# Geschäftsbedingungen – Vertrag ASD

## Arbeitsmedizinischer & Sicherheitstechnischer

### Dienst Rüsselsheim GmbH

---

#### § 1

Der **asd** übernimmt die arbeitsmedizinische Betreuung des Vertragspartners nach den Anforderungen des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (ASiG) oder der an seine Stelle tretenden gesetzlichen Regelung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

**Der Betriebsarzt hat die Aufgabe**, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, siehe ASiG § 3.

Er hat insbesondere

a.) den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

- x der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- x der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- x der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- x arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
- x des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
- x der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- x der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
- x Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,

b) die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

c) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- x die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- x auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- x Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen, auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
- x die Arbeitnehmer vor Ort ( im Betrieb ) zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie später - in der Verwaltungszentrale Rüsselsheim - die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und

auszuwerten und alle damit in Zusammenhang stehende Arbeiten durchzuführen.

d) darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei

der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (ArbSchutzG 20.08.1996)

#### § 3

Den vorgesehenen ärztlichen Leistungen des Betriebsarztes liegt die Einsatzzeit nach der Unfallverhütungsvorschrift „BGV A 2 Betriebsärzte“ der für den Vertragspartner zuständigen Berufsgenossenschaft zugrunde, die aufgrund der Angaben des Vertragspartners ermittelt wird.

In der Einsatzzeit eingeschlossen sind neben den unter Nr. 2 genannten Aufgaben aus dem ASiG.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen, siehe ASiG § 6.

#### **Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme, und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,  
b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,  
c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen, sowie später - in der Verwaltungszentrale Rüsselsheim - die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und alle damit in Zusammenhang stehende Arbeiten (Begehungsprotokolle) durchzuführen.

4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Der **asd** stellt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages nach BGV A 2 in Rechnung.

Das Zahlungsziel 7 Tage abzüglich 2% Skonto, bzw. Netto 14 Tage.

Sollten Dienstleistungen über die jeweilige Jahreseinsatzzeit hinaus erbracht werden müssen, bleibt dies einer gesonderten Regelung vorbehalten; davon unberührt bleibt die Höhe der Vergütung.

## § 4

Über die vorgenannten Aufgaben hinaus kann der **asd** für den Vertragspartner ärztliche und sicherheitstechnische Dienstleistungen erbringen, sofern sich diese mit den Aufgaben eines Betriebsarztes bzw. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vereinbaren lassen. Hierzu können z.B. Einstellungsuntersuchungen gehören. Berichts-, Material- und Sachkosten sind in der Einsatzzeit inbegriffen, die Berechnung erfolgt 60% vor Ort 40% schriftliche Berichterstattung und Erfassung von Patientendaten und Auswertung.

Telefonische und schriftliche Beratung zählen gemäß BGVA2 (Fassung 01.01.2005) als Einsatzzeit.

## § 5

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betrieb besucht der **asd** die Betriebsstätten des Vertragspartners, wobei die Betreuungstermine rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Wünsche des Vertragspartners abgesprochen werden.

Der **asd** gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung der Beschäftigten anfallenden Untersuchungen werden in einem vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Raum durchgeführt.

## § 6

Der Betriebsarzt ist ebenso wie sein Hilfspersonal verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung des Vertragspartners offenbart werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für etwaige die dem Betriebsarzt zur Kenntnis kommenden Personalakten.

## § 7

Der **asd** haftet für Schäden, die dem Vertragspartner aus einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen, in Höhe von 2 Mio. für Personenschäden, von DM 500.000,00 für Sachschäden.

Der Vertragspartner kann die Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises verlangen.

## § 8

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem **asd** alle für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen

## § 9

Änderungen der betrieblichen Verhältnisse gibt der Vertragspartner dem **asd** jeweils im 4. Quartal des vorhergehenden Kalenderjahres bekannt. Bei Änderungen der Jahreseinsatzzeit und damit verbundenen des Jahreshonorars erfolgt eine entsprechende Anpassung. Eine Anpassung von Jahreseinsatzzeiten und Jahreshonorars erfolgt ebenfalls - und zwar auch während des laufenden Kalenderjahres - sobald sich die gesetzlichen Vorschriften für die Jahreseinsatzzeit des Betriebsarztes / Fachkraft für Arbeitssicherheit ändern

## § 10

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Rüsselsheim.

## § 12

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, sich in einem solchen Fall so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen

Zweck der ggf. unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

[www.Jander.net](http://www.Jander.net)  
[www.Sicherheitsberater.org](http://www.Sicherheitsberater.org)  
[www.Betriebsfeuerwehr.org](http://www.Betriebsfeuerwehr.org)

01.07.2005